



## **GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz 2007**

### **Die wichtigsten Änderungen**

#### **1) 3-Jahres Regelung**

Erfreulich ist, dass die Versicherungspflichtgrenze (heutiger Stand: 3.975 EUR monatlich) nicht erhöht wurde. Allerdings wird freiwillig GKV-Versicherten der Zugang zur PKV erschwert, da Angestellte durch die Einführung der sogenannten 3-Jahres-Frist erst in die PKV wechseln dürfen, wenn sie in drei aufeinanderfolgenden Jahren die Versicherungspflichtgrenze überschritten haben.

Hierbei wird das gesamte Jahresarbeitsentgelt in einem Kalenderjahr für die Beurteilung herangezogen. Sofern ein Arbeitnehmer seine Beschäftigung unterjährig antritt, muss das Teilgehalt über der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) für das gesamte Jahr liegen. Vergleichen Sie hierzu folgendes Beispiel:

<b>Kalenderjahr</b>	<b>Tätigkeit</b>	<b>Jahres-einkommen</b>	<b>Über JAEG?</b>	<b>Status GKV</b>
2007	Ab 05 - 12.2007 Arbeitnehmer	48.000 Euro	Ja	pflchtversichert
2008	Arbeitnehmer	54.000 Euro	Ja	pflchtversichert
2009	Arbeitnehmer	57.000 Euro	Ja	pflchtversichert
2010	Arbeitnehmer	59.000 Euro	Ja	Ab 01.01.2010 freiwillig versichert / Wechselrecht in die PKV

Ein Arbeitnehmer, der z. B. seit 2005 oberhalb der JAEG verdient und in der GKV versichert ist, hätte zum 01.01.2008 als freiwillig Versicherter das Wechselrecht in die PKV. Die Jahre 2005, 2006 und 2007 erfüllen in diesem Beispiel die 3-Jahres-Frist.

#### **2) Versicherungspflicht für Nichtversicherte**

##### **a) GKV**

Seit dem 01.04.07 besteht eine generelle Versicherungspflicht für alle (auch zur Zeit Nichtversicherten), die der GKV zuzuordnen sind oder die vor ihrer Nichtversicherung als letzte Krankenversicherung eine GKV hatten.

##### **b) PKV**

Ab dem 01.07.07 besteht ein Versicherungsrecht für alle zur Zeit Nichtversicherten, die der PKV zuzuordnen sind oder die als letzte Krankenversicherung eine PKV hatten. Ab dem 01.01.2009 besteht auch für diesen Personenkreis eine Versicherungspflicht.

Wenn nicht nachzuweisen ist, ob zuletzt vor der Nichtversicherung eine GKV oder PKV bestand, dienen folgende Kriterien:

- Arbeitnehmer sind der GKV zuzuordnen
- Selbständige, Freiberufler und Beamte sind der PKV zuzuordnen



Diese Personen können ab dem 01.07.07 in den sogenannten Standardtarif für Nichtversicherte wechseln. Der Standardtarif sieht eine Beitragsbegrenzung auf den Höchstbetrag der GKV vor und der Leistungsumfang ist mit dem der GKV identisch. Beiträge, Tarifblätter und AVB'en wurden vom PKV-Verband noch nicht zur Verfügung gestellt. Sobald nähere Einzelheiten vorliegen informieren wir - auch über das Antragsverfahren.

Die o. g. Personen im Standardtarif werden ab 01.01.09 in den Basistarif überführt.

### **3) Basistarif**

Ab 1. Januar 2009 muss jedes PKV-Unternehmen einen brancheneinheitlichen Basistarif anbieten, dessen Leistungsumfang dem der GKV vergleichbar ist. Der Beitrag dieses Basistarifs darf den durchschnittlichen GKV-Höchstbeitrag nicht überschreiten. In diesem Tarif gilt grundsätzlich Kontrahierungszwang, jedoch wird zwischen PKV-Neukunden bzw. -Bestandskunden unterschieden. PKV-Neukunden (= PKV-Vertragsabschluss ab 1. Januar 2009 und später), dürfen jederzeit in einen Basistarif wechseln. PKV-Bestandskunden dürfen nur innerhalb des ersten halben Jahres 2009 in einen Basistarif wechseln. Danach steht er Ihnen erst wieder ab Alter 55 oder im Falle von Sozialhilfebedürftigkeit offen, allerdings nur bei der eigenen Gesellschaft. „Hilfebefürftige“ werden zu halbierten Beiträgen in den Basistarif aufgenommen.

Der Basistarif existiert derzeit noch nicht. Daher können wir sie über nähere Einzelheiten erst zu gegebener Zeit informieren.

### **4) Portabilität der Alterungsrückstellungen**

Wechseln PKV-Versicherte, also Bestandskunden, in den Basistarif eines anderen Versicherungsunternehmens, können sie im ersten Halbjahr 2009 ihre angesammelten Alterungsrückstellungen im Umfang des Basistarifs mitnehmen. Danach gilt dieses Recht nur für Kunden, die ab dem 1. Januar 2009 ihren Vertrag abgeschlossen haben – auch dann, wenn sie in einen anderen Tarif als den Basistarif einer anderen Gesellschaft wechseln. Dieses Recht erweitert den Wettbewerb zwischen den PKV-Anbietern und wird folglich das Wechselgeschäft beleben.

Ein für alle PKV-Versicherten absehbarer Nachteil des Mitnahmerechts (eines Teils) der Alterungsrückstellungen liegt in branchenweit verteuerten Neugeschäftsprämien. Dies wird den PKV-Wettbewerbsvorteil gegenüber der GKV etwas mindern.

### **5) Neue Selbstbehalt-Höchstgrenze von 5.000 Euro**

Ab 01.01.2009 sind im Rahmen des WSG nur noch Tarife mit einem maximalen SB in Höhe von 5.000 Euro rechtskonform (dies gilt für alle Kunden, die einen Tarif ab dem 01.04.07 abgeschlossen haben). Wir garantieren Ihnen, dass ab 01.01.2009 alle unsere Tarife den WSG-Vorgaben entsprechen. So werden wir den Selbstbehalt des ECO / ECORA 5200 ab dem 01.01.2009 auf 5.000 Euro senken.

### **Tipp**

Unter [www.AXA-Makler.de](http://www.AXA-Makler.de) finden Sie im Geschäftsfeld „Krankenversicherung“ die Rubrik „Gesundheitsreform aktuell“. Dort haben wir für Sie einen ausführlichen Fragen-Antworten-Katalog zum GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz hinterlegt, der regelmäßig aktualisiert wird. Schauen Sie doch mal vorbei und loggen sich ein!